

Die

Wiener Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Wien

gibt sich gemäß § 7b Abs. 6 Wiener Antidiskriminierungsgesetz idgF

zum Zweck der Durchführung und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (ratifiziert durch BGBl. III Nr. 155/2008) gem. Art. 33 Abs. 2 und 3 dieses Übereinkommens (im Folgenden kurz Konvention) im Bereich und in Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz – Wr. ADG) i.d.g.F. des Landes Wien;

im Geiste der Pariser Prinzipien (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134 samt Anhang) und der dort verankerten Einbindung der Zivilgesellschaft in die unabhängige Überwachung von Menschenrechten, deren Förderung und Schutz;

auf Basis der allgemeinen Grundsätze:

Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,
Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung,
Inklusion, volle und wirksame
gesellschaftliche Teilhabe,
Achtung der Verschiedenheit von Menschen,
Chancengleichheit,
Barrierefreiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Förderung von Kindern mit Behinderungen (Art. 3 Konvention)

nachstehende

Geschäftsordnung:

1. Aufgaben

1. Die Monitoringstelle ist zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, in Wien berufen (§ 7b Wr. ADG).
2. Sie fördert und schützt die Menschenrechte von in Wien lebenden Menschen mit Behinderungen
3. Sie berät die Gesetzgebung, die Landesregierung, die Verwaltung in allen behindertenrelevanten Themen der UN-BRK
4. Sie erstellt Berichte an die Landesgesetzgebung, die Landesregierung und die Verwaltung
5. Sie gibt Empfehlungen zu allen Fragen betreffend der Förderung, Durchführung und Überwachung der UN-BRK
6. Sie prüft geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie korrespondierende Praxis und macht Vorschläge zu deren Änderung

7. Sie erstellt Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
8. Es gilt zu beobachten, ob bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen betreffen, mit diesen und den sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen geführt und diese aktiv einbezogen werden. Wenn nicht ist dies mit Verweis auf Art. 4 Abs. 3 der UN-Konvention mit Vehemenz einzufordern
9. Diskriminierungen und Forderungen, die seitens von vertretenden Organisationen oder Menschen mit Behinderungen selbst an die Monitoringstelle herangetragen werden, werden aufgezeigt
10. Die Monitoringstelle erhält Einsicht in Daten und Statistiken
11. Sie trägt zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei, auch durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit
12. Sie kooperiert eng mit dem Bundesmonitoringausschuss sowie mit vergleichbaren Einrichtungen in den Bundesländern
13. Sie arbeitet mit Vertreter/innen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen und Interessenvertretungen, wie z.B. der IVMB Wien, zusammen
14. Sie kooperiert mit unabhängigen Einrichtungen, die jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen überwachen
15. Die Monitoringstelle wendet sich in allen Monitoringangelegenheiten bei Bedarf auch an die Öffentlichkeit.

2. Bestellung der Mitglieder

Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung für fünf Jahre bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und weisungsfrei.

3. Aufgaben der Mitglieder

Sie nehmen an den Sitzungen der Monitoringstelle persönlich teil. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder können ihrerseits inhaltliche Themen an das Büro der Monitoringstelle herantragen. Diese Themen werden in der nächsten Sitzung nur behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vorher dem Büro der Monitoringstelle übermittelt wurden. Die Monitoringstelle wird sich diesen Themen inhaltlich widmen. Dringliche Themen werden auch außerhalb dieser Frist behandelt.

Bei der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder jedenfalls einbezogen.

4. Wahl des Vorsitzes (Vorsitz)

Entsprechend §7b Abs. 2 Wr. ADG:

Sowohl die/der Vorsitzende als auch ihre/ihr Stellvertreter/in werden aus dem Kreis der 7 stimmberechtigten Mitglieder der Monitoringstelle maximal für die Dauer ihrer Bestellung durch die Landesregierung gewählt.

Zahl der notwendigen Anwesenden: 4 von 7 Stimmen

Abstimmungsverhältnis: 2/3-Mehrheit

Die Abstimmungen zur Wahl (bzw. Abberufung) der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in sind vom Rundlaufverfahren ausgenommen.

Für die Abberufung der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters gelten dieselben Quoren wie für die Wahl.

5. Stimmrecht (Willensbildung)

Entsprechend §7b Abs. 4 und 5 Wr. ADG:

6 Stimmen der Mitglieder der Monitoringstelle

1 Stimme der Leiterin/des Leiters der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen. Diese/dieser ist berechtigt dieses Stimmrecht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu übertragen.

Zahl der notwendigen Anwesenden: 4 von 7 Stimmen

Abstimmungsverhältnis: einfache Mehrheit

Abstimmungsverhältnis bei Änderung der Geschäftsordnung: 2/3-Mehrheit

Die Abstimmungen können im Rundlaufverfahren erfolgen, wenn alle Stimmberechtigten nachweislich angeschrieben worden sind. Auch für das Rundlaufverfahren gilt als Abstimmungsquorum die einfache Mehrheit. Ausgenommen vom Rundlaufverfahren ist der Fall einer Änderung der Geschäftsordnung sowie die Wahl (bzw. Abberufung) der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters).

Wenn bei Stimmgleichheit bei Abhaltung einer zweiten Abstimmungsrunde weiterhin Stimmgleichheit besteht, entscheidet die/der Vorsitzende.

6. Kosten für die Teilnahme an Sitzungen

Für die Teilnahme an Sitzungen werden die Kosten für Persönliche Assistenz, DolmetscherInnen und UnterstützerInnen sowie angemessene Reisekosten von der Gemeinde Wien getragen.

7. Vertretung nach außen

Die Vertretung der Monitoringstelle wird grundsätzlich von der oder dem gewählten Vorsitzenden wahrgenommen.

Die Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist im Wege der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen gemäß § 8 Abs. 1 Wiener Antidiskriminierungsgesetz idgF zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Auskünfte einzuholen und schriftliche Berichte zu verlangen, Einsicht in alle die Einhaltung des Verbotes der Diskriminierung (§ 2) und von Benachteiligungen (§ 4 Abs. 3) betreffenden Unterlagen zu nehmen und die in Betracht kommenden Räumlichkeiten und Liegenschaften zu besichtigen.

8. SchriftführerInnen

Die/der (nicht stimmberechtigte) Schriftführer/in für Sitzungsprotokolle der Monitoringstelle wird von der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen gestellt und soll nicht aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Monitoringstelle kommen. Protokolle werden von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der/dem SchriftführerIn gefertigt. Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern jedenfalls übermittelt.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Beschlüsse der Monitoringstelle werden unter Wahrung der im Wr. ADG normierten Verschwiegenheitspflicht auf der Homepage der Monitoringstelle im Wege des Büros der Monitoringstelle veröffentlicht.

Berichte der Monitoringstelle sind auf Grund des Wortlautes im Wr. ADG nur anonymisiert zu veröffentlichen.

10. Verschwiegenheitspflicht

Die/der Vorsitzende sowie die bestellten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch einer benachteiligten Person vertraulich zu behandeln sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

11. Sitzungen der Monitoringstelle

Entsprechend § 7b Abs. 3 Wr. ADG:

Die Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Monitoringstelle einzuberufen.

Die Monitoringstelle ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Die Monitoringstelle kann zu ihren Sitzungen auch externe betroffene Personen und sachkundige Personen beiziehen.

Die Terminfestlegung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Mitgliedern.

Die Einladungen sind mit der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Werden Einzelfälle behandelt, sind die maßgeblichen Aktenunterlagen der Tagesordnung beizuschließen.

Die Sitzungstermine des Jahres werden in der ersten Sitzung festgelegt.

12. Barrierefreiheit

Alle Unterlagen der Monitoringstelle werden in barrierefreier Form zugänglich gemacht, dies umfasst insbesondere einfache Sprache und auditive Formen. Der Sitzungsort, Unterlagen und die Kommunikation sind barrierefrei.